

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Dezember 2025

Nr. 2025/2181

## **Beratung und Diskriminierungsschutz – Leistungsvereinbarung mit der Beratungs- und Anlaufstelle frabina Für die Jahre 2026 - 2027**

---

### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogrammes (KIP) gilt es sicherzustellen, dass für von rassistischer Diskriminierung betroffene Personen ein spezifisches Beratungsangebot besteht und zugänglich ist. Seit 2020 hat der Verein frabina den Auftrag, die Beratungsleistungen in diesem Bereich zu erbringen und zu Rassismus, rassistischer Diskriminierung sowie zum Diskriminierungsschutz zu sensibilisieren.

Bisher waren die Beratungs- und Sensibilisierungsleistungen zum Diskriminierungsschutz in der Leistungsvereinbarung zur Beratung von Ausländerinnen und Ausländern bei Fragen zu ihrer persönlichen Integration integriert. Aufgrund der Neuausrichtung im Bereich Beratung von Ausländerinnen und Ausländern wird der Auftrag für ein Beratungs- und Sensibilisierungsangebot im Bereich des Diskriminierungsschutzes neu in einer separaten Leistungsvereinbarung vergeben.

Die starke Zunahme der schweizweit gemeldeten Vorfälle und die kontinuierlich steigenden Beratungszahlen von frabina zeigen den Bedarf nach einem spezifischen und unabhängigen Beratungsangebot in diesem sensiblen Bereich. Mit der Leistungsvergabe an frabina wird dem Bedarf im Rahmen der Zielsetzungen des aktuellen KIP 3 (2024 – 2027) nachgekommen.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Rückblick**

Die Zusammenarbeit mit dem Verein frabina hat sich bewährt. Während beim vorhergehenden Leistungserbringer durchschnittlich 3 bis 6 Personen Beratungsleistungen in Anspruch nahmen, wurden von frabina im Jahr 2024 insgesamt 42 Personen beraten. Im Bereich rassistische Diskriminierung gibt es eine hohe Dunkelziffer an Vorfällen, weshalb die kontinuierlich steigenden Beratungszahlen darauf hindeuten, dass frabina in den vergangenen Jahren eine stabile Vertrauensbasis im Kanton Solothurn schaffen konnte.

#### **2.2 Inhaltlich**

Das Angebot der Anlauf- und Beratungsstelle frabina im Bereich Diskriminierungsschutz wurde bereits in den letzten Jahren bedarfsorientiert weiterentwickelt, weshalb inhaltlich kaum Veränderungen notwendig sind. Die zu erbringenden Leistungen im Bereich Beratung bleiben unverändert. Sie umfassen im Wesentlichen die rechtliche und psychosoziale Beratung von Betroffenen, deren Angehörigen, Fachpersonen der Regelstrukturen sowie Zeuginnen und Zeugen von Vorfällen rassistischer Diskriminierung. Dabei beinhaltet die Leistungserfüllung ein Beratungsangebot, das für Ratsuchende einen niederschweligen Zugang gewährleistet und persönlich vor

Ort an den Standorten Olten und Solothurn telefonisch oder per Video stattfindet. Die Beratungen erfolgen fallbezogen und gehen bei Bedarf bis hin zu einer Mediation zwischen den Konfliktparteien. Weitere Bestandteile des Leistungsinhalts sind die systematische Vernetzung mit den bestehenden Regelstrukturen des Kantons Solothurn, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit betreffend das Beratungsangebot sowie die Durchführung von Workshops.

Ein verstärkter Fokus wird auf die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für die gesamte Bevölkerung gelegt. Dazu wird neu das Ziel einer flächendeckenden Sensibilisierung mit möglichst grosser Reichweite in den Leistungskatalog aufgenommen. Dafür sollen verschiedene Formate wie Kampagnen, Veranstaltungen oder vergleichbare Massnahmen eingesetzt werden.

### 2.3 Finanziell

Die Leistungsvereinbarung mit der Anlauf- und Beratungsstelle frabina sieht folgende Mitfinanzierung durch den Integrationskredit von Bund und Kanton im Rahmen des KIP 3 vor:

Jährlicher Beitrag von CHF 75'000.00 für die Bereiche Beratung, Vernetzung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zum Beratungsangebot sowie Durchführung von Workshops.

Für Aktivitäten im Rahmen der Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit steht zusätzlich ein Budgetrahmen von jährlich CHF 50'000.00 zur Verfügung. Die Leistungserbringerin reicht hierfür pro Kalenderjahr ein Gesuch mit den geplanten Aktivitäten bei der Abteilung Gesellschaftsfragen des Amtes für Gesellschaft und Soziales ein.

### 2.4 Rechtlich

Die Leistungsvereinbarungen unterliegen gemäss § 23 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 21 Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-V; BGS 115.11) der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Leistungserbringerin ist eine «Wohltätigkeitseinrichtung» im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. e der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.532). Sie ist gemeinnützig orientiert und verfolgt grundsätzlich einen nicht-kommerziellen Zweck. Weiter verfolgt sie mit dem konkreten Auftrag keine kommerziellen Absichten bzw. der Auftrag ist so ausgestaltet, dass er keine kommerzielle Umsetzung möglich macht. Zudem liegt der Zweck des Auftrags auch darin, die Organisation bzw. die Aktivitäten der Leistungserbringerin zu fördern. Die Leistungsvergabe unterliegt somit nicht dem Submissionsrecht.

Durch den Auftrag darf die Leistungserbringerin entsprechend keine Gewinne erwirtschaften. Sie ist verpflichtet, Überschüsse zurückzuerstatten.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Leistungsvereinbarung mit dem Verein frabina für die Jahre 2026 – 2027 wird genehmigt.
- 3.2 Der Chef des Amtes für Gesellschaft und Soziales wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigt.
- 3.3 Für die Umsetzung der zu vereinbarenden Leistungen wird ein jährlicher Betrag von CHF 75'000.00 gewährt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Kredit für das Kantonale Integrationsprogramm 2024 – 2027 (KIP 3).

- 3.4 Für Aktivitäten im Rahmen der Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit steht zusätzlich ein Budgetrahmen von jährlich CHF 50'000.00 aus dem Kredit für das Kantonale Integrationsprogramm 2024 – 2027 (KIP 3) zur Verfügung.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat  
Amt für Gesellschaft und Soziales; STE, LAN, LAE, Admin (2025-053)  
Beratungsstelle frabina, Kapellenstrasse 24, 3011 Bern  
Aktuariat SOGEKO